

12. 10. 1953.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1953
über die Anerkennung des Zustandekommens
von Ehen rassistisch oder politisch verfolgter
Verlobter.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) War es Verlobten in der Zeit vom 13. März 1938 bis 31. März 1945 aus rassistischen oder politischen Gründen unmöglich, die Ehe miteinander zu schließen, so hat das Gericht auf Antrag auszusprechen, daß zwischen ihnen eine Ehe dennoch als zustandegekommen gilt. Voraussetzung für diesen Ausspruch ist, daß

1. zumindest einer der Verlobten ab 27. April 1945 österreichischer Staatsbürger war (§ 1 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949);

2. die Verlobten in der Zeit der Behinderung

a) eine Trauung vor dem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft erwirkt oder ihren Entschluß, eine eheliche Verbindung miteinander einzugehen, sonstige nach dem Recht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft erklärt hatten und die Trauung oder Erklärung in das konfessionelle Eheregister eingetragen worden ist, oder

b) vor dem Standesbeamten das Aufgebot bestellt oder bei der zuständigen Verwaltungsbehörde die Genehmigung der Eheschließung beantragt hatten, das Aufgebot (die Trauung) oder die Genehmigung der Eheschließung verweigert und über alle diese Vorgänge amtliche Urkunden errichtet worden waren und

3. die Nachholung der Eheschließung nur wegen des Todes des einen Teiles verhindert worden ist.

(2) Die Ehe gilt an dem Tag als zustandegekommen, an dem die Verlobten die konfessionelle Eheschließungserklärung abgaben (Abs. 1 Z. 2 Buchstabe a) oder den Antrag auf Erlassung des Aufgebots oder der Genehmigung der Eheschließung stellten (Abs. 1 Z. 2 Buchstabe b). Läßt sich dieser Tag nicht einwandfrei feststellen, so ist der Tag maßgebend, der nach dem Ergebnis der

Ermittlungen der wahrscheinlichste ist. Der Tag des angenommenen Zustandekommens der Ehe ist in jedem Fall in der Entscheidung festzustellen.

§ 2. (1) Unmöglichkeit der Eheschließung aus rassistischen Gründen ist anzuerkennen, wenn ein Ebehindernis nach dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, Deutsches RGBl. I S. 1146, oder der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935, Deutsches RGBl. I S. 1334, vorlag, in den Fällen der §§ 4 und 6 der genannten Verordnung jedoch nur dann, wenn der Standesbeamte die Trauung nur aus diesen Gründen verweigert hat.

(2) Unmöglichkeit der Eheschließung aus politischen Gründen ist anzuerkennen, wenn einer der Verlobten wegen politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unter falschem Namen, verborgen oder sonstige außerhalb der bürgerlichen Ordnung leben mußte.

§ 3. Haben Verlobte, bei denen die Voraussetzungen des § 1, mit Ausnahme der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 3, vorliegen, vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Eheschließung in der gesetzlichen Form nachgeholt, so hat das Gericht auf Antrag auszusprechen, daß die Ehe als mit dem nach § 1 Abs. 2 maßgebenden Tage zustandegekommen gilt. Dieser Tag ist in der Entscheidung festzustellen.

§ 4. (1) Wurde eine Ehe wegen eines Ebehindernisses der im § 2 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften für nichtig erklärt, haben aber dessenungeachtet die Ehegatten ihren Willen, die eheliche Verbindung aufrechtzuerhalten, ernstlich bekundet, so hat das Gericht auf Antrag auszusprechen, daß zwischen ihnen eine Ehe als zustandegekommen gilt. Der Tag der seinerzeitigen Eheschließung gilt für diese Ehe als Tag der Eheschließung.

(2) Haben die Ehegatten einer im Sinne des Abs. 1 für nichtig erklärten Ehe vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erneut miteinander die Ehe geschlossen, so hat das Gericht auf Antrag auszusprechen, daß diese Ehe als mit dem Tage der seinerzeitigen Eheschließung zustandegekommen gilt.

§ 5: Entscheidungen nach den §§ 1, 3 und 4 haben keine Rechtswirkung für das Erbrecht und für das eheliche Güterrecht.

§ 6. (1) Anträge nach den §§ 1, 3 und 4 können nur bis zum Ende des Jahres 1954 gestellt werden.

(2) Antragsberechtigt sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3, im Falle des § 1 der überlebende Verlobte, in den übrigen Fällen die Ehegatten gemeinsam oder, falls einer von ihnen gestorben oder für tot erklärt (sein Tod bewiesen) worden ist, der überlebende Ehegatte. Sind beide Verlobte oder beide Ehegatten gestorben oder für tot erklärt (ihr Tod bewiesen) worden, so kann der Antrag von jedem gemeinschaftlichen Kinde gestellt werden.

(3) Kein Antragsrecht nach § 1 steht zu, wenn einer der Verlobten vor dem Tode des Todes (des vermuteten oder bewiesenen Todes) eines der Verlobten mit einer anderen Person eine Ehe geschlossen hat. Das Antragsrecht nach § 4 Abs. 1 steht nicht zu, wenn einer der beiden Ehegatten aus der für nichtig erklärten Ehe vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, sollte aber der andere Ehegatte vorher gestorben oder für tot erklärt (sein Tod bewiesen) worden sein, vor dem Tode dessen Todes (des vermuteten oder bewiesenen Todes) mit einer anderen Person eine Ehe geschlossen hat. Das Antragsrecht nach den §§ 3 und 4 Abs. 2 steht nicht zu, wenn einer der Ehegatten vor der Nachholung (Erneuerung) der Eheschließung mit einer anderen Person eine Ehe geschlossen hat.

§ 7. (1) Über Anträge nach den §§ 1, 3 und 4 entscheidet das Oberlandesgericht Wien in einem Senat von drei Richtern. Es ist für das ganze Bundesgebiet zuständig. Die Bestimmung eines anderen Oberlandesgerichts im Sinne des § 31 Jurisdiktionsnorm ist nicht ausgeschlossen. Der Rechtszug gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts geht in zweiter Instanz an den Obersten Gerichtshof.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen mit folgenden Besonderheiten:

1. Die Finanzprokurator kann sich zur Wahrung öffentlicher Interessen am Verfahren beteiligen; es kommt ihr insoweit Parteistellung zu.

2. Beweisaufnahmen haben vor dem Senat des Oberlandesgerichts in mündlicher Verhandlung stattzufinden; im übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis sinngemäß anzuwenden.

3. Die Verweisung auf den Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Das Rechtsmittel der Vorstellung ist unzulässig.

(3) Für das Verfahren werden keine Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren erhoben.

§ 8. (1) Das Oberlandesgericht Wien übersendet eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidungen nach den §§ 1, 3 und 4 dem Standesamt. Zuständig ist jenes Standesamt, das für die Beurkundung der Eheschließung im Zeitpunkt der konfessionellen Eheschließungs-erklärung oder des Antrags auf Erlassung des Aufgebots oder der Genehmigung der Eheschließung (§ 1 Abs. 1) oder im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Ehenichtigkeitsurteils (§ 4 Abs. 1) für den Verlobten (Ehemann) oder, falls dieser im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, für die Verlobte (Ehefrau) zuständig gewesen wäre; hatte keiner der beiden Verlobten (Ehegatten) im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Standesamt Wien-Innere Stadt-Mariahilf zuständig. In den Fällen des § 3 und des § 4 Abs. 2 ist das Standesamt zuständig, bei dem die Eheschließung nachgeholt (erneuert) worden ist.

(2) Die Standesämter haben die ihnen gemäß Abs. 1 mitgeteilten Personenstandsfälle in die Personenstandsbücher einzutragen.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz, für Inneres und für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die sogenannten Nürnberger Rassen-gesetze des nationalsozialistischen Reiches haben es manchen Verlobten unmöglich gemacht, die Ehe miteinander zu schließen. Ebenso war die politische Verfolgung durch den Nationalsozialismus, die viele Menschen zwang, sich verborgen zu halten, unter falschem Namen oder sonstwie außerhalb der bürgerlichen Ordnung zu leben, häufig ein tatsächliches Hindernis für die Eingehung einer gesetzmäßigen Ehe.

Sofern die beiden Verlobten nach Beendigung der Behinderung noch lebten, konnten sie nun in der dem Gesetz entsprechenden Form heiraten. War jedoch einer von ihnen in diesem Zeitpunkt verstorben, so war die Nachholung der Eheschließung vor dem Standesamt nicht mehr möglich. Das kann für den am Leben verbliebenen Verlobten, insbesondere wenn es sich um eine Frau handelt, und für die aus der außerehelichen Verbindung etwa entsprungenen Kinder eine gesellschaftliche oder auch materielle Schädigung bedeuten.

Der vorliegende Entwurf will es nun unter gewissen Voraussetzungen ermöglichen, daß die außergesetzliche Verbindung der Verlobten trotz der seinerzeitigen Verhinderung der Eheschließung dennoch als Ehe angesehen werde. Er findet seine Rechtfertigung darin, daß es sich bei den angeführten Hindernissen nicht um solche handelte, die auch sonst häufig genug aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der Eingehung einer Ehe entgegenstehen können, sondern nach der heutigen Auffassung um vom Staate gesetztes Unrecht.

Gleiche Berücksichtigung wie die beschriebenen verdienen auch jene Fälle, in denen eine bereits bestandene Ehe nach den Vorschriften zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre auf Klage des Staatsanwalts für nichtig erklärt wurde, sofern die Ehegatten auch weiterhin wie in der Ehe verbunden bleiben wollten. Der Entwurf ist bestrebt, auch hier wiedergutzumachen, da eine rechtliche Möglichkeit, das seinerzeitige Ehenichtigkeitsurteil zu beseitigen, in der Regel nicht besteht.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfes folgendes zu sagen:

Zu §§ 1 und 2:

Um das Ziel zu erreichen, das sich der Entwurf gesteckt hat, sieht er den gerichtlichen Ausspruch vor, daß eine Ehe als zustandegekommen gilt. Die Eheschließung wird also fiktiv angenommen. Das ist notwendig, um volle Klarheit der Rechtsverhältnisse zu schaffen; sie wäre nicht vorhanden, wenn dem überlebenden Verlobten bloß die Rechtsstellung eines Ehegatten verliehen würde.

Andererseits ist es aber jedenfalls nötig, daß die Verlobten den festen Willen für eine Ehe miteinander hatten. Es darf nicht einem Verlobten nachträglich eine Ehe aufgezwungen werden, die er vielleicht innerlich nicht ernstlich gewollt oder die er sich für eine spätere Zukunft vorbehalten hat. Hierbei ist auch nicht zu übersehen, daß wegen der überragenden Bedeutung der Ehe und wegen der symbolhaften Kraft, die der Form ihrer Eingehung zukommt, die Ehe gemäß einem tief verwurzelten Grundsatz des österreichischen Rechtes nur durch einen besonderen Eheschließungsakt zustande kommt. Das grundsätzliche Erfordernis dieses förmlichen Aktes hebt den moralischen Wert der Einrichtung der Ehe, sichert deren rechtliche Erfassung und Erkenntnis und ist infolgedessen nicht zuletzt geeignet, den Bestand der Ehe selbst zu festigen und diese vor dem Herabsinken zu einem Geschäft des täglichen Lebens zu bewahren. Der feste und auf die damalige Zeit abgestellte Ehewille der Verlobten kann daher, will man nicht zu einer ähnlichen Einrichtung gelangen, wie es in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft die auf einem Geheimereiß fußende sogenannte nachträglich Eheschließung (Stahlhelmehe) gewesen ist, nur dann angenommen werden, wenn er sich nach außenhin auf eine solche Weise kundtat, daß der staatlich allein wirksame Eheschließungsakt durch eine Fiktion ersetzt werden kann, ohne das Gebäude des österreichischen Rechtes allzusehr zu erschüttern, und daß

ein hinreichender Grund, an dem unmittelbar gegenwärtigen Ehemillen der Verlobten zu zweifeln, nicht übrig bleibt. Denn nur aus gewissen, in die Außenwelt tretenden und zugleich eindeutig beweisbaren Handlungen läßt sich ein sicherer Schluß auf das innere Willen ableiten.

Der Entwurf kann daher nur ganz bestimmte, eng umgrenzte Voraussetzungen anerkennen. Will man eine Wiedergutmachung darüber hinaus gewähren, dann kann dies auf andere Weise geschehen (Legitimation des Kindes durch Gnadenakt, Namensänderung der Braut, Führung der Bezeichnung „Frau“ durch die ledige Braut, Gewährung von Versorgungsgenüssen und anderes mehr), man kann die Wiedergutmachung aber nicht in Form der Anerkennung einer Ehe geben. Eine Lockerung der Voraussetzungen und die damit Hand in Hand gehende unabherrschbare Erweiterung des begünstigten Personenkreises würden nicht zuletzt nur eine Förderung des Begehrens, irgendwelche materielle Vorteile zu erlangen, bewirken.

Voraussetzung für den Ausspruch des Gerichtes ist daher, daß die Verlobten in der Zeit der Behinderung eine konfessionelle Trauung erwirkt oder doch eine Eheschließungserklärung nach konfessionellem Recht abgegeben haben und diese Trauung (Eheschließungserklärung) in das konfessionelle Ehregister eingetragen wurde. In diesen Fällen liegt zwar keine staatlich gültige, aber immerhin eine nach dem Rechte der Konfession wirksame Ehe vor. Hier wurde der Eheschließungswille in einer vom konfessionellen Recht anerkannten Form tatsächlich geäußert. Die Einschränkung auf staatlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften ist darin begründet, daß auch hier auf die Ausschaltung jeglichen Elementes der Unsicherheit geachtet werden muß; man denke nur daran, daß sonst auch irgendeine unbedeutende Sekte, deren Bestehen, geschweige denn ihre Einrichtungen vielleicht nicht einmal nachgewiesen werden können, in den Kreis der Betrachtung käme.

Eheschließungen vor nicht zuständigen weltlichen Behörden, auf die der § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1945, StGBI. Nr. 31, über Maßnahmen auf dem Gebiete des Ehrechtes, des Personenstandsrechtes und des Erbgesundheitsrechtes Rücksicht nehmen konnte, sind hier nach der Sachlage nicht denkbar. Um dennoch Personen, die keiner Religion angehörten oder die einen Seelsorger, der ihre Trauung vorgenommen hätte, nicht erreichten und nach dem Recht ihrer Religion auch keine Ehe-

schließungserklärung ohne Mitwirkung eines Trauorgans abgeben konnten, gleichfalls Wiedergutmachung zuteil werden zu lassen, setzt der Entwurf der vorstehend beschriebenen Voraussetzung gleich, wenn die Verlobten vor dem Standesbeamten das Aufgebot bestellt haben oder im Sinne des § 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935, RGBI. I S. 1334, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde um die Genehmigung der Eheschließung eingekommen sind und in beiden Fällen abgewiesen wurden. Die fiktive Annahme des Zustandekommens der Ehe kann hier, obwohl eine auf Schließung der Ehe gerichtete Erklärung noch nicht vorlag, damit gerechtfertigt werden, daß die Verlobten ihren Ehemillen besonders ernst bekundeten, wenn sie unter den damaligen Verhältnissen die aufgeführten behördlichen Schritte unternahmen. Allerdings verlangt der Entwurf, daß über diese Schritte und über die Ablehnung durch die Behörde amtliche Urkunden errichtet worden sind; der Einzelfall muß demnach aktenmäßig festgehalten worden sein. Allfällige bloß mündliche Vorsprachen bei den Behörden sind nicht geeignet, die Festigkeit des Ehemillens darzutun. Haben sich die Verlobten in diesem Falle wie überhaupt mit der Unmöglichkeit der Eheschließung abgefunden, so kann dies eben keine Berücksichtigung in einer gesetzlichen Maßnahme zur Anerkennung einer Ehe finden.

Bei der Eheschließungserklärung nach konfessionellem Rechte, ohne daß eine förmliche Trauung vorlag, ist vornehmlich an den Fall des can. 1098 des codex iuris canonici gedacht. Darin ist eine Noteheschließungsform vorgesehen, die darin besteht, daß die beiden Verlobten lediglich vor zwei Zeugen ihren Willen kundtun, die Ehe miteinander einzugehen. Voraussetzung ist, daß der Pfarrer oder Ordinarus oder der ermächtigte Geistliche ohne schweren Nachteil die Bestimmungen der can. 1095 und 1096 nicht erfüllen kann und Todesgefahr vorliegt; ist Todesgefahr nicht gegeben, so muß doch nach verständigem Ermessen anzunehmen sein, daß die Notlage einen Monat hindurch andauern werde. Wie verbürgt ist, ist es nun mehrfach vorgekommen, daß Verlobte von dieser Möglichkeit einer Eheschließung nach konfessionellem Rechte Gebrauch machten, wenn der Seelsorger angesichts der Strafbestimmung des § 67 Personenstandsgesetz bei der konfessionellen Eheschließung ohne vorangegangene standesamtliche Trauung nicht mitwirken wollte. Selbst wenn nur ein Teil katholisch, der andere aber evangelisch war, hat die Kirche in einem solchen

Fälle von dem kanonischen Ehehindernis der Religionsverschiedenheit Befreiung erteilt. Eine ähnliche Einrichtung, wie es der can. 1098 ist, ist für die israelitische Religionsgesellschaft im Gesetzbuch zu schaffen, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch dem Sinne nach vorgesehen.

Für die Fälle der konfessionellen Eheschließungen, insbesondere aber für den Fall des can. 1098, fordert der Entwurf die Eintragung in das konfessionelle Eheregister, weil solche Eheschließungen auch von der Kirche nur bei Eintragung in der Matrik anerkannt werden.

Weitere Voraussetzungen für das Erlangen der Begünstigungen des Gesetzes sind, daß von den Verlobten zumindest einer ab 27. April 1945 österreichischer Staatsbürger war und daß die konfessionelle Trauung oder Eheschließungserklärung oder der Antrag auf Erlassung des Aufgebots oder auf Genehmigung der Eheschließung in die Zeit vom 13. März 1938 bis 31. März 1945 fielen und die Behinderung zu dieser Zeit noch nicht weggefallen war. Eine Beschränkung in international-rechtlicher Hinsicht ist angezeigt. Waren beide Verlobte Ausländer, dann war eine Behinderung aus rassistischen Gründen im großen und ganzen nicht gegeben. Denn die Nürnberger Rassengesetze fanden auf sie, mit Ausnahme des sehr seltenen Falles des § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, keine Anwendung. Gewöhnlich werden sie auch die Möglichkeit gehabt haben, sich zum Zwecke der Eheschließung in ihren Heimatstaat oder überhaupt in das Ausland zu begeben. Vor allem aber muß eine Wiedergutmachung im Sinne der Anerkennung einer Ehe, falls eine solche Wiedergutmachung in vereinzelt Fällen doch erforderlich wäre, der Gesetzgebung des Heimatstaates überlassen bleiben. In diesem Zusammenhang ist auf das Gesetz der Bundesrepublik Deutschland über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter vom 23. Juni 1950, BGBl. S. 226, zu verweisen, das ähnliche Begünstigungen enthält wie der vorliegende Entwurf; insoweit ist daher auch auf die Angehörigen des sogenannten Altreichs eine Rücksicht zu nehmen nicht nötig. Der 13. März 1938 als Anfangstermin wurde gewählt, weil mit diesem Tage die nationalsozialistische Herrschaft in Österreich begonnen hat. Der Endtermin vom 31. März 1945, obwohl damals die nationalsozialistische Herrschaft noch nicht ganz zu Ende war, erklärt sich aus der Notwendigkeit, einen Anschluß an das bereits angeführte Gesetz vom 26. Juni 1945, StGBI. Nr. 31, zu finden. Dieses Gesetz sieht

nämlich in seinem § 3 die Anerkennung von Eheschließungen vor, die in der Zeit vom 1. April 1945 an vor Organen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften oder vor nichtzuständigen weltlichen Behörden vorgenommen wurden. Würde der Entwurf die fragliche Frist über den 31. März 1945 hinaus ausdehnen, dann würden sich hinsichtlich der konfessionellen Eheschließungen unliebsame Überschneidungen ergeben. Der Fall, daß jemand noch nach dem 31. März 1945 um Erlassung des Aufgebots oder um Genehmigung der Eheschließung angesucht hat, ist zwar durch das Gesetz StGBI. Nr. 31/1945 nicht gedeckt, es ist aber nicht anzunehmen, daß in den April- und Maitagen des Jahres 1945 noch solche Ansuchen gestellt worden wären.

Schließlich verlangt der § 1 des Entwurfes, daß die Nachholung der Eheschließung in gesetzlicher Form nur durch den Tod eines der Verlobten verhindert worden ist. Der Entwurf setzt diesbezüglich bewußt keinen bestimmten Stichtag fest, da jeder Einzelfall verschieden gestaltet sein kann. In der Regel wird die Behinderung mit dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft weggefallen sein. Holten nun die Verlobten die Eheschließung nicht unverzüglich nach und starb einer von ihnen erst später, dann hat dessen Tod die richtige Eingehung der Ehe nicht verhindert; der Ausspruch, daß eine Ehe als zustandegekommen gilt, wird daher nicht möglich sein. Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen der eine Verlobte etwa kriegsgefangen war und erst in der Kriegsgefangenschaft gestorben ist. Dies können Umstände sein, die den Verhinderungszustand vorläufig weiter aufrecht hielten. Hier mag der Ausspruch über das Zustandekommen einer Ehe noch möglich sein, obwohl der Tod des einen Verlobten erst längere Zeit nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft eingetreten ist. Die beschriebene Voraussetzung ist natürlich auch dann nicht erfüllt, wenn sich ein Teil vom anderen abgewendet hat, noch bevor er selbst oder der andere gestorben ist; denn auch dann ist die Nachholung der Eheschließung nicht durch den Tod, sondern infolge des mangelnden Ehelwillens verhindert worden.

Der § 2 zählt die Fälle auf, in denen die seinerzeitige Unmöglichkeit der Eheschließung aus rassistischen Gründen anzuerkennen ist. Diese Fälle sind:

1. Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes;
2. Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen sogenannten jüdischen

Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben;

3. Eheschließungen zwischen staatsangehörigen sogenannten jüdischen Mischlingen mit zwei volljüdischen Großeltern mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen sogenannten jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben;

4. Eheschließungen zwischen staatsangehörigen sogenannten jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben;

5. Ehen, aus denen eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten war.

Nichtig waren nur die Ehen in den Fällen 1 und 2; die Eheschließung selbst war mit schwerer Strafe bedroht.

In den Fällen 3, 4 und 5 war weder Nichtigkeit noch Strafbarkeit gegeben. Im Falle 3 konnte die Ehe allerdings nur mit Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle geschlossen werden. Da diese Genehmigung erfahrungsgemäß fast nie erteilt wurde, kann auch dieser Fall den beiden erstgenannten gleichgehalten werden. Anders die Fälle 4 und 5. Hier handelte es sich bloß um eine Sollvorschrift, deren Übertretung mit keinerlei Folgen verbunden war; auch war keine Genehmigung der Eheschließung erforderlich. Es war vielmehr dem Erlassen des Standesbeamten anheimgegeben, ob er die Eheschließung vornehmen wollte oder nicht. Diese Fälle verdienen demgemäß nicht den gleichen Grad von Beachtung. Deshalb ordnet der Entwurf an, daß die Unmöglichkeit der Eheschließung hier nur dann anerkannt werden könne, wenn die Vornahme der gesetzmäßigen Eheschließung vom Standesbeamten nur aus diesen Gründen abgelehnt worden ist.

Den Staatsangehörigen waren Staatenlose gleichgestellt, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder doch früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hatten.

Der Abs. 2 des § 2 bestimmt, wann die Unmöglichkeit einer Eheschließung aus politischen Gründen anzuerkennen ist.

Zu § 3:

Nach § 1 Abs. 2 gilt die Ehe als an dem Tage zustande gekommen, an dem die Verlobten die konfessionelle Eheschließungserklärung abgaben oder den Antrag auf Erlassung des Aufgebots oder der Genehmigung der Eheschließung stellten. Das

würde eine Bevorzugung gegenüber jenen Fällen bedeuten, in denen die Eheschließung nach dem Wegfall des Hindernisses in der gesetzlichen Form nachgeholt wurde. Denn hier würden die Ehwirkungen erst mit dem Tage der gesetzmäßigen Eheschließung beginnen. Zum Ausgleich gibt der Entwurf im § 3 die Möglichkeit, auch in diesen Fällen die Vorverlegung der Ehwirkungen herbeiführen zu können.

Zu § 4:

Wie bereits eingangs angedeutet wurde, waren nach dem Inkrafttreten der Vorschriften zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre geschlossene Ehen zwischen gewissen Personengruppen nichtig. Sie waren auf Klage des Staatsanwalts für nichtig zu erklären. Fälle solcher Art gab es mit Rücksicht auf die praktisch nur geringe Möglichkeit der Vollziehung, die bürgerlich-rechtliche Sanktion der Nichtigkeit und vor allem die angedrohte Zuchthausstrafe, nur sehr wenige. Dennoch fordern sie, wenn die Ehegatten ihren Ehemillen weiterhin ernstlich bekundet haben, ebenso Berücksichtigung wie die Fälle des § 1. Auch hier kann in der Regel ein Antrag auf den Ausspruch, daß eine Ehe als zustande gekommen gilt, nur gestellt werden, wenn die erneute Eingehung der Ehe nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft wegen des Todes eines Eheteils nicht mehr möglich wäre. Da dergestalt nichtige Ehen aber meist im Ausland geschlossen wurden und die Ehegatten, die weiterhin im Ausland lebten, von der Nichtigklärung der Ehe vielleicht gar nicht erfuhren oder ihr doch als einer typisch nationalsozialistischen Maßnahme keine weiterwirkende rechtliche Bedeutung beimaßen, soll das Versterben eines Ehegatten vor der Wiedererlangung der Möglichkeit, erneut die Ehe zu schließen, hier nicht Voraussetzung sein.

Der Abs. 2 des § 4 schafft einen dem § 3 ähnlichen Ausgleich für den Fall, daß die Ehegatten bereits wieder in gesetzlicher Form geheiratet haben.

Zu § 5:

Die §§ 1 bis 4 sollen in erster Linie eine moralische Wiedergutmachung auf ehrerechtlichem Gebiet bewirken. Diese Wiedergutmachung ist daher vornehmlich nur für den Personenstand und für die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten gedacht. Dagegen würde es zu weit führen, auch in die vermögensrechtliche Sphäre einzugreifen und wohlverworbene Privatrechte rückwirkend zu zerstören. Der Gesetzgeber muß bei allen seinen Maßnahmen vornehmlich

und stets darauf bedacht sein, die Rechts-sicherheit zu erhöhen und nicht zu unter-graben. Daher sollen sich die aus dem gerichtlichen Ausspruch nach den §§ 1, 3 und 4 entspringenden Wirkungen zumindest nicht auf das Erbrecht und auf das eheliche Güterrecht erstrecken.

Zu § 6:

Die Befristung der Anträge im Abs. 1 ist gleichfalls ein Gebot der Rechtssicherheit.

Grundsätzliches Erfordernis ist, daß die Ehegatten gemeinsam den Antrag stellen. Denn nur dies läßt erkennen, daß sie auch beide den seinerzeit gefaßten Ehemillen noch besitzen. Nur dort, wo der eine Verlobte oder der eine Ehegatte gestorben oder für tot erklärt (sein Tod bewiesen) ist, ist der überlebende Teil antragsberechtigt.

Ist keiner der beiden Verlobten oder Ehegatten mehr am Leben, sind aber gemeinschaftliche Kinder vorhanden, dann sollen sie den Antrag stellen können, weil die eherechtlichen Beziehungen ihrer Eltern zueinander auch für sie eine rechtliche oder doch moralische Wirkung ausüben.

Hat zur Zeit, da noch beide Verlobte oder Ehegatten am Leben waren, einer von ihnen mit einer dritten Person eine Ehe geschlossen, dann hat er damit in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zu erkennen gegeben, daß er sich selbst an den anderen nicht wie in einer Ehe gebunden fühlte. Ein solches Verhalten erlaubt auch nicht die Fiktion einer zeitlich beschränkten Dauer der Ehe. Es muß daher auch in einem solchen Fall in Auslegung des obigen festgehaltenen Grundsatzes, daß die Ehegatten nur gemeinschaftlich antragsberechtigt sind, dem überlebenden Teile die Legitimation zum Antrag abgesprochen werden. War dagegen einer der beiden Verlobten (Ehegatten) die Ehe mit der dritten Person erst nach dem Tode des anderen eingegangen, dann besteht kein Anlaß, dem überlebenden Teil oder einem gemeinschaftlichen Kinde das Antragsrecht zu nehmen, weil mit dem Tod oder der Todeserklärung (dem Beweis des Todes) auch die moralische Bindung an den anderen weggefallen ist.

Zu § 7:

Da erwartet werden kann, daß die Vorschriften des vorliegenden Entwurfes nur in einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Fällen anzuwenden sein werden, ist im § 7 zur Herstellung einer einheitlichen Rechtsprechung die Konzentration der Entscheidungen beim Oberlandesgericht Wien vorgesehen. Allerdings soll, wenn es im Einzelfall wegen großer Entfernung der Beteiligten oder aus anderen Gründen zweckmäßig sein sollte, nicht die Möglichkeit der Bestimmung eines anderen Oberlandesgerichts genommen werden. Hierauf war ausdrücklich hinzuweisen.

Da es sich um einen Akt der Wiedergutmachung handelt, war das amtswegige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit am Platze. Allerdings sind gewisse Besonderheiten vorgesehen. So kann sich die Finanzprokuratur, wenn sie es zur Wahrung öffentlicher Interessen für nötig erachtet, als Partei in jedes Verfahren einschalten. Das Gericht wird die Prokuratur daher auch von der Einleitung jedes Verfahrens in Kenntnis zu setzen haben. Öffentliche Interessen werden insbesondere dann berührt sein, wenn aus einer allenfalls positiven Entscheidung des Gerichtes die Ableitung finanzieller Ansprüche gegen öffentliche Kassen zu erwarten ist.

Dem Beweisverfahren kommt eine besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grunde sollen Beweise, insbesondere durch Vernehmung von Parteien, Zeugen und Auskunftspersonen in erster Instanz nur vom Senat und in mündlicher Verhandlung aufgenommen werden.

Die Gebührenfreiheit entspricht dem Gedanken der Wiedergutmachung.

Zu § 8:

Diese Stelle des Entwurfes trifft Verfügungen über die Verständigung des zuständigen Standesamts von der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zur Berichtigung des Personenstands in den Personenstandsbüchern.

Zu § 9:

Diese Bestimmung enthält die Anordnung der Vollziehung.